

# „Bonn ist nicht Weimar“: die Weimarer Reichsverfassung und das Grundgesetz im Vergleich

## Staatsoberhaupt:

### Weimarer Verfassung: Reichspräsident als „Ersatzkaiser“

- Vom Volk direkt auf 7 Jahre gewählt
- Sehr starke Stellung: hat Oberbefehl über das Heer, Notstandsrecht und Recht auf Notverordnungen (Art. 48), kann den Reichstag auflösen, ernennt das Reichsgericht und die Reichsregierung → hat somit Einfluss auf alle Gewalten

### historische Erfahrung:

- Präsidialkabinette seit 1930 hüllten die Verfassung aus (Gesetze werden nicht mehr durch das Parlament, sondern über Notverordnungen beschlossen);
- Hindenburg hat Hitler ohne Parlamentsentscheid zum Reichskanzler ernannt

### Grundgesetz:

- Bundespräsident auf 5 Jahre von Bundesversammlung gewählt
- Kann nur einen Bundeskanzler (und Minister) ernennen, der (die) vorher vom Bundestag gewählt wurde
- Ansonsten rein repräsentative Rolle, somit sehr schwache Stellung

### Absicht des parlamentarischen Rates:

Schwächung des Staatsoberhauptes zur Stärkung des Parlamentes und des Bundeskanzlers

## Regierung/ Kanzler:

### Weimarer Verfassung:

Sehr schwache Stellung, da vom Reichspräsidenten und vom Reichstag abhängig (vom RP ernannt und entlassen, vom RT abrufbar mit einfachem Misstrauensvotum)

### Historische Erfahrung:

Regierungen scheiterten und wurden ständig aufgelöst

### Grundgesetz:

- Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt und schlägt die Regierung vor
- Stärkung des Kanzlers: hat Richtlinienkompetenz, ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum zu stürzen

### Absicht des parlamentarischen Rates:

Stabilisierung der Regierungen

## **Gewaltenteilung:**

### **Weimarer Verfassung:**

Exekutive hat großen Einfluss auf Legislative und Judikative, aber nicht umgekehrt

### **Historische Erfahrung:**

Exekutive konnte alle Gewalten in sich vereinen

### **Grundgesetz:**

Bundesverfassungsgericht (Judikative) als „Hüter“ der Legislative prüft, ob Gesetze der Verfassung entsprechen

### **Absicht der parlamentarischen Rates:**

Mächte-/ Gewaltengleichgewicht; Sicherung der Grundrechte

## **Grundrechte:**

### **Weimarer Verfassung:**

- konnten durch den Reichspräsidenten (Art. 48) oder mit 2/3-Mehrheit des Reichstages eingeschränkt oder aufgehoben werden
- Wurden am Ende der Verfassung genannt, waren aber nicht fest verankert bzw. garantiert

### **Historische Erfahrung:**

- Notverordnung vom 4. Februar 1933: Einschränkung der Presse- und Versammlungsfreiheit zu Zwecken von Hitlers Wahlkampf durch Hindenburg
- Notverordnung vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung): Hindenburg hob die Grundrechte auf

### **Grundgesetz:**

- durch Bundesverfassungsgericht geschützt
- Direkt zu Beginn des GG: Artikel 1 und 20 nicht veränderbar
- Alle anderen dürfen nur im Wortlaut, aber nicht im Sinn verändert werden

### **Absicht des Parlamentarischen Rates:**

Sicherung der demokratischen Grundordnung

## **Einfluss des Volkes:**

### **Weimarer Verfassung:**

Volk hatte über Volksentscheid direkten Einfluss auf die Gesetzgebung

### **Historische Erfahrung:**

rechte Parteien haben versucht, über einen Volksentscheid den Young-Plan zu verhindern und betreiben gezielte antidemokratische Propaganda

### **Grundgesetz:**

Volksbegehren nur noch auf Landesebene und bei einer gewissen Mindestanzahl an Unterschriften

### **Absicht des parlamentarischen Rates:**

Verhinderung der Volksbeeinflussung durch Demagogen

## **Wahlrecht:**

### **Weimarer Verfassung:**

- Verhältniswahlrecht
- Keine %-Klausel

### **Historische Erfahrung:**

Viele Splitterparteien → Probleme bei Regierungsbildung und erschwerte Entscheidungsfindung im Parlament

### **Grundgesetz:**

- 5%-Klausel
- es gibt 2 Stimmen: Mit der ersten wählt man direkt die Abgeordneten auf Kommunalebene (Mehrheitswahlrecht); mit der zweiten wählt man die Partei (Verhältniswahlrecht)

### **Absicht des parlamentarischen Rates:**

Zweiparteiensystem verhindern und trotzdem stabile Regierungen schaffen

## **Aufgabe der Parteien:**

### **Weimarer Verfassung:**

keine Aufgaben genannt

### **Historische Erfahrung:**

Parteien haben legal verfassungsfeindlich gearbeitet

### **Grundgesetz:**

Parteien müssen verfassungskonform arbeiten

### **Absicht des parlamentarischen Rates:**

Stabilisierung der demokratischen Grundordnung

## **Ländervertretung:**

### **Weimarer Verfassung:**

einmaliges Vetorecht, konnte aber vom Reichstag überstimmt werden → schwache Position

### **Historische Erfahrung:**

Ermächtigungsgesetz vom 23.3.1933 wäre mit starkem Reichsrat nicht möglich gewesen → so konnten die Länder der Machtergreifung der NS kaum etwas entgegenzusetzen

### **Grundgesetz:**

- Die Ländervertretungen haben in einigen Gesetzesbeschlüssen ein nicht überstimmbares Vetorecht
- Haben Einfluss auf die Judikative (die Ländervertretungen wählen die 1/2 des Bundesverfassungsgerichts)
- Bestimmte politische Gebiete wurden an die Länder übergeben (bspw. Bildung, Polizei)

### **Absicht des parlamentarischen Rates:**

Zentralisierung der politischen Macht verhindern